



Bund-Länder-Beschlüsse zur Flüchtlingspolitik

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben eine Einigung mit Bundeskanzler Olaf Scholz über wichtige Fragen der Migrations- und Flüchtlingspolitik erreicht. Der Bund wird Ländern und Kommunen mehr Geld für Asylsuchende zur Verfügung stellen. Es wird eine Pro-Kopf-Pauschale abhängig von der tatsächlichen Zahl der Schutzsuchenden übernommen. Darüber hinaus sollen die Kommunen bei der Unterbringung stärker unterstützt, Asylverfahren beschleunigt, Leistungen für Asylbewerber gekürzt und Standards für die Einführung einer Bezahlkarte zur Verfügung gestellt werden. Schließlich sollen in der EU und an den Binnengrenzen Maßnahmen gegen die illegale Migration und zur besseren Steuerung ergriffen werden. Aus kommunaler Sicht ist die Einigung ein wichtiger Schritt und ein wichtiges Signal an die Gesellschaft. Die Maßnahmen müssen nun schnellstmöglich umgesetzt werden. Erwartet werden zudem weitere Zugeständnisse, um die Migration deutlich zu begrenzen und die Kommunen, insbesondere bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten, tatsächlich zu entlasten.

Die Einigung zwischen Bund und Ländern sieht insbesondere vor:

Flüchtlingskosten – Pro-Kopf-Pauschale mittels „atmenden Systems“

Die bisherige Flüchtlingspauschale des Bundes (für 2023 3,75 Mrd. Euro) soll ab dem nächsten Jahr zu einer von der Zahl der Schutzsuchenden abhängigen Pro-Kopf-Pauschale weiterentwickelt werden („atmendes System“). Ab 2024 zahlt der Bund für jeden Asylwerber eine jährliche Pauschale von 7.500 Euro. In der ersten Hälfte des Jahres 2024 soll es eine Abschlagszahlung von 1,75 Milliarden Euro geben. Die neue Pauschale und Anpassungen bei Leistungen für Asylbewerber sollen zu einer Entlastung bei Ländern und Kommunen von rund 3,5 Milliarden Euro führen.

Beschleunigung der Asylverfahren

Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, sollen zügiger als bisher abgeschlossen werden. Ziel ist es, das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren bei ihnen jeweils in drei Monaten abzuschließen. In allen anderen Fällen sollen die behördlichen und erstinstanzlichen Asylverfahren regelhaft nach sechs Monaten beendet sein. Die Entgegennahme des Asylantrags und die Anhörung sollen in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden. Der Anhörungstermin im Asylverfahren soll spätestens vier Wochen nach Asylantragstellung erfolgen und die behördliche Entscheidung bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahme getroffen werden.

Leistungskürzungen für Asylbewerber

Asylbewerber sollen künftig sogenannte Analogleistungen nach dem SGB II erst nach 36 und nicht mehr nach 18 Monaten bekommen. Der Bund wird die entsprechenden Änderungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes zeitnah auf den Weg bringen, die Länder sagen ein beschleunigtes Verfahren im Bundesrat zu. Zudem sollen Leistungen wie Essen in staatlichen Unterkünften fortan auf Zahlungen angerechnet werden. Eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzbuchs II und XII soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Einführung von Bezahlkarten

Bund und Länder wollen für Geflüchtete Bezahlkarten einführen, mit denen sie Güter des täglichen Bedarfs bargeldlos einkaufen können. Dies würde Möglichkeiten für Asylbewerber einschränken, Geld zurück in ihre Heimatländer zu überweisen, was teils als Anreiz zur Flucht nach Deutschland gesehen wird. Die Länder sollen nun „bundeseinheitliche Mindeststandards“ für die Bezahlkarte ausarbeiten, der Bund will sie dabei unterstützen. Bis Ende Januar 2024 soll ein Modell zur Einführung stehen.

Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung

Um den Wohnungsbau in angespannten Wohnungsmärkten zu beschleunigen, wird die Bundesregierung eine an § 246 BauGB angelehnte Sonderregelung schaffen, wonach die höhere Verwaltungsbehörde bei dringend benötigten Flüchtlingsunterkünften umfassend vom geltenden Bauplanungsrecht abweichen kann, sofern auf andere Weise dringend benötigte Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Bund und Länder schließen einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, der auch eine Beschleunigung für den Bau von Unterkünften und Wohnraum vorsieht.

Asylverfahren in Drittstaaten

Die Bundesregierung will prüfen, ob Asylverfahren außerhalb Europas möglich sind. Geprüft werden soll, ob die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zukünftig auch in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann.

Verbesserung der Abschiebungen durch Migrationsabkommen

Ziel müsse es sein, mit Ländern, die sich weigern ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen, Migrationsabkommen zu schließen. Anreiz sollen dabei Angebote zur legalen Einwanderung von Arbeits- und Fachkräften sein. Die Bundesregierung will sich zudem dafür einsetzen, dass das EU-Türkei-Abkommen wiederbelebt wird.

Fortsetzung stationärer Grenzkontrollen

Die im Oktober eingeführten stationären Kontrollen an den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz werden aufrechterhalten. Geflüchtete, die aus anderen EU-Staaten nach Deutschland wollen, sollen möglichst direkt in diese zurückgeschickt werden. Deshalb sollen laut Beschluss Kontrollen bei Einverständnis des Nachbarstaats „bereits vor der deutschen Grenze durchgeführt und die dortigen Zurückweisungsmöglichkeiten genutzt“ werden.

Kommission für Migration

Die Bundesregierung wird zu Fragen der Steuerung der Migration und der besseren Integration in Abstimmung mit den Ländern eine Kommission einrichten. Dabei sollen gesellschaftliche Gruppen einbezogen werden – zum Beispiel Kirchen und Gewerkschaften, aber auch Wissenschaftler und Vertreter von Organisationen, die sich für die Belange von Asylbewerbern einsetzen.

Der vollständige Beschluss von Bund und Ländern ist hier abrufbar: www.bmi.bund.de

Anmerkung:

Die Einigung zwischen Bund und Ländern ist ein erster Schritt, dass Bund und Länder die Migrationspolitik neu ordnen wollen. Aus kommunaler Sicht müssen die beschlossenen Maßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden. Darüber hinaus sind deutlich mehr Zugeständnisse und Maßnahmen von Bund und Ländern notwendig, um die Kommunen in der aktuellen, enorm angespannten Lage, zu entlasten und die Migration in Europa deutlicher zu begrenzen und zu steuern.

Es ist anzuerkennen, dass der Bund 7.500 Euro pro Jahr und Asylbewerber abhängig von den Zuzugszahlen zur Verfügung stellen will. Ursprünglich waren für das Jahr 2024 eine Gesamtpauschale für Asylbewerber/innen von lediglich 1,25 Mrd. Euro vorgesehen. Allerdings ist bislang unklar, ob der nunmehr vereinbarte Pro-Kopf-Betrag nur für Asylbeantragsteller/innen oder auch für die geduldeten Geflüchteten greift, was aus kommunaler Sicht dringend erforderlich wäre. Zudem ist unklar, ob das Geld alle Kommunen, auch auf der kreisangehörigen Ebene, über die Länder tatsächlich erreicht.

Keine finanziellen Zusagen werden dagegen im Bereich der Kosten der Unterkunft, d.h. für alle anerkannten Asylbewerber/innen, Asylsuchende, die sich über 36 Monate in Deutschland aufhalten und ukrainische Geflüchtete, getroffen, die entweder Bürgergeld oder Leistungen nach dem SGB II/XII erhalten. Darüber hinaus wurden keine Vereinbarungen zur Finanzierung der Integration, der unbegleiteten Minderjährigen sowie zur Digitalisierung der Kommunen ab dem Jahr 2024 getroffen. Damit werden die Kommunen weiterhin weitgehend allein gelassen.

Es ist zu begrüßen, dass die Ausweitung der Zeitspanne, bis Asylbewerber/innen die gegenüber den Leistungen nach dem SGB II/XII bzw. Bürgergeld geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, von 18 auf 36 Monate erhöht wurde. Dies kann die Kosten nach Schätzungen um bis zu einer Milliarde Euro reduzieren. Dagegen bleibt es dabei, dass ukrainische Geflüchtete mit ihrem Aufenthaltstitel in Deutschland unmittelbar Zugang zum Bürgergeld erhalten, was nicht ausreichend vom Bund gegenfinanziert wird.

Die Einführung einer Bezahlkarte kann eine gute Lösung sein, wenn es eine bundeseinheitliche Lösung gibt, die flächendeckend, flexibel und mit möglichst geringem Aufwand in den Kommunen genutzt werden kann. Dazu muss sichergestellt werden, dass die Karte den Erwerb von allen Gütern des täglichen Bedarfs und eine freie Auswahl der Händler ermöglicht. Perspektivisch ist die Bezahlkarte jedoch nur ein Zwischenschritt auf dem Weg hin zu einem digitalen Flüchtlingsausweis, der auch weitere Informationen zum Asylverfahren und zur Identität enthält. So könnte auch bei einem Wechsel des Aufenthaltsstatus die Bezahlfunktion der Karte angepasst werden.

Ein kleiner Schritt ist auch das Zugeständnis des Bundes, den § 246 BauGB noch einmal anzupassen, um die Unterbringung in den Kommunen zu erleichtern.

Schließlich bedeuten die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration und besseren Steuerung in der EU, an Außen- und Binnengrenzen, dass zumindest nicht kurzfristig mit einem deutlichen Rückgang der Zuzugszahlen zu rechnen sein wird. Deshalb müssen v. a. die Liste sicherer Herkunftsländer, insbesondere die sog. Maghreb-Staaten und die Rückführung in diese Länder durch weitere Rückführabkommen schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden.

(Quelle: DStGB-Aktuell 4523-01)

sch-ru